

DCNH – KOSTENERSTATTUNGSORDNUNG



1. Anspruch

Anspruch auf Kostenerstattung haben:

- der Vorstand
- der FB – Zucht
- der FB – Richter- und Zuchtschauwesen
- die Sonderleiter
- der FB - Jagd-, Hüte- und Japanische Hunde
- der/die Geschäftsstellenleiter/In
- Zuchtwarte für Neuzüchtererstberatungen
- 2. Zuchtwarte für Aufnahme von Zuchtwartprüfungen
- Zuchtwarte bei Wurfabnahmen und Zuchtstättenbesichtigung – gemäß 2.5 und 2.6 (direkt dem Züchter zu berechnen)
- Richtern für Zuchtzulassungen anlässlich von Zuchtschauen – gemäß 2.7 (direkt mit dem ZZL-Antragsteller abzurechnen)
- der Erweiterte Vorstand
- der Erweiterte FB – Zucht
- der Zuchtrichterausschuss
- der FB - Schlittenhunde
- der FB - Tierschutz
- die Zuchtbuch- und Züchternachweisstelle

2. Erstattungen

- 2.1. Sonstige Kosten:**
- Telefonkosten und Internetgebühren
 - Portokosten
 - Büromaterial
- sind glaubhaft zu machen und im angemessenen Rahmen zu erstatten über Abrechnungsvordruck mit Einzelnachweis und Belegen über Abrechnungsvordruck mit Belegen
- 2.2. Reisekosten:**
- mit PKW bis höchstens € 0,30/km für die gesamte Fahrstrecke, bei Fahrgemeinschaften pro Mitfahrer € 0,02/km mehr
 - Bahnfahrt Erstattung der Kosten für die II. Klasse gegen Nachweis
 - Fahrkosten mit öffentl. Verkehrsmitteln und Taxi gegen Nachweis
 - Kosten für Flugreisen gegen Nachweis, wenn dadurch die Kosten unter den PKW -Benutzungskosten liegen (Mitfahrer berücksichtigen!)

Die jeweils kostengünstigste Reisemöglichkeit ist zu nutzen.

- 2.3. Übernachtungskosten:** - bis € 77,00 auf Nachweis
- 2.4. Verpflegungsaufwand:**
- bis 12 Std. € 15,00
 - 12 bis 24 Std. € 20,00
 - ab 24 Std. € 30,00

2.5. Aufwandsentschädigung der Zuchtwarte bei Wurfabnahmen sowie bei Zuchtstättenbesichtigungen:

Die Kilometerpauschale bei Wurfabnahmen und Zuchtstättenabnahmen beträgt 0,35 € pro gefahrenen Kilometer
- Bei Abwesenheit des Zuchtwartes von seinem Wohnort je angefangener Stunde 5,00 €.

2.6. Bei Wurfabnahmen:

wird für das Versenden der Wurfunterlagen als Einschreibesendung ein Pauschalsatz in Höhe von 5 € fällig, dieser Betrag ist vom Züchter zu zahlen.

2.7. Bei Zuchtzulassungen anlässlich von Zuchtschauen oder Sonderzuchtzulassungen: pro zur Zucht zugelassenen Hund eine Aufwandspauschale in Höhe von max. 15 €

3. Ausführungsbestimmungen

- Die Abrechnung erfolgt nur, wenn eine einwandfreie Belegführung vorliegt, die eine Überprüfung durch den Kassierer zulässt.
- Die einzelnen Ressortleiter (Vorsitzende, Leiter der Fachbereiche, Richterobmann) müssen die in Ihren Bereichen anfallenden Abrechnungen vor der Weitergabe zur Auszahlung überprüfen und abzeichnen.
- Für Fahrten sind soweit möglich Fahrgemeinschaften zu bilden.
- Die Erstattung erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Überprüfung durch den jeweiligen Ressortleiter.
- Die Auszahlung erfolgt unbar auf ein in der Abrechnung anzugebendes Konto. Auf eine einwandfreie Belegführung ist zu achten!

Die als Anlage beigefügten Formulare sind zur Abrechnung zwingend vorgeschrieben.

Beschlossen auf der EVD-Sitzung v. 26.05.2002 und veröffentlicht in der CN 04/2002
Geändert auf der EVD-Sitzung v. 22.10.2006 und veröffentlicht in der CN 06/2006
Erweitert auf der JHV vom 10. Juni 2007 in Körle und veröffentlicht in der CN 05/2007
Geändert auf der JHV vom 15. Juni 2008 in Söhrewald und veröffentlicht in der CN 05/2008
Geändert auf der JHV vom 21. Juni 2009 in Söhrewald und veröffentlicht in der CN 4/2009
Geändert auf der JHV vom 20. Juni 2010 in Söhrewald und veröffentlicht in der CN 4/2010
Geändert auf der JHV vom 29. Juni 2019 in Söhrewald
Geändert auf der JHV vom 11. Juni 2022 in Hamm